



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.7)

Stand: 01. Februar 2012

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.7 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2011 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.7 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.7.

1 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umfang der für die Übermittlung zulässigen Zeichen

Aufgrund der folgenden Beschlüsse auf der 120. Sitzung des Arbeitskreises I "Staatsrecht und Verwaltung" (02. und 03.05.2011, Wiesbaden) zu Tagesordnungspunkt 5 gelten in OSCI–XMeld bis zum 31.10.2012 weiterhin die alten Beschränkungen des Zeichenumfangs.

7. Er (der AK I) stimmt der Empfehlung der PG Standard zu, den erweiterten Zeichensatz String.Latin zum 1. November 2011 unter der Maßgabe einzuführen, dass für die Zeit bis zum 31. Oktober 2012 dieser Zeichensatz im produktiven Betrieb auf den Umfang des bis zum 31. Oktober 2011 gültigen Zeichensatzes eingeschränkt wird.

9. Der AK I stimmt der Empfehlung der PG Standard zu, dass ab 1. November 2012 ausschließlich der Zeichensatz String.Latin von den Fachverfahren im Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen zu nutzen ist. Die PG Standard und der AK II werden gebeten, bis zur Frühjahrssitzung 2012 des AK I über den Stand der Anpassung in ihren Bereichen zu berichten.

Verwendung der Adressierungszusätze in type.anschrift

Das Kindelement `adressierungszusaetze` des Typs `type.anschrift` darf nicht für die Übermittlung von aktuellen Anschriftsdaten für den Betroffenen verwendet werden. Unstrukturierte Angaben zu Adressierungszusätzen dürfen ausschließlich für beigeschriebene Personen (DS-Meld-Blätter 0913, 1514 und 1530) oder zu bisherigen Adressen (DSMeld-Blätter 1221 und 1230) außerhalb verwendet werden.

Befüllung der Angaben zur Erreichbarkeit

Für die Angabe der Erreichbarkeit (`type.Erreichbarkeit`) sind die Angaben zum Kommunikationsmedium zwingend im Element `zugangsinfo` zu befüllen.

2 Allgemeine Datentypen

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Datentypen sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der Angaben zur erreichbaren Behörde (type.Erreichbare.Behoerde)

Für die sendende Meldebehörde wird in der `behoerdenkennung` immer der AGS der für den Betroffenen zuständigen Gemeinde übermittelt. Sofern die sendende Meldebehörde für einen Gemeindeverbund handelt, ist deshalb die Angabe des AGS der für den Betroffenen zuständigen Gemeinde verpflichtend. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass Sammelnachrichten eines Gemeindeverbundes immer nur für die einzelnen Gemeinden zulässig sind.

3 Die Anmeldung

Im Zusammenhang mit der Anmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Datenübermittlung nicht zuziehender natürlicher Personen im Zusammenhang mit Auskunftssperren

Es dürfen nur dann Daten einer nicht zuziehenden natürlichen Person übermittelt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Für die nicht zuziehende natürliche Person existiert ein Eintrag im Melderegister der Wegzugsgemeinde (aktuell oder nicht aktuell).
2. Für die nicht zuziehende natürliche Person ist in dem Eintrag keine Auskunftssperre gespeichert.

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Keine Übermittlung des VBM des Ehegatten

Das VBM des Ehegatten (DSMeld-Blatt 2705) ist zwar rückwirkend zum 01.01.2010 durch das JStG 2010 in das Melderechtsrahmengesetz aufgenommen worden, wird jedoch weder in den Datenübermittlungen gemäß § 3 1. BMeldDÜV noch gemäß § 4 Abs. 4 1. BMeldDÜV übermittelt. Also wird das VBM des Ehegatten im Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden nicht verwendet.

Übergangslösung für die sog. "Übermittlungslücke" bzgl. der Übermittlung von Auskunftssperren beigeschriebener Partner

In allen Fällen, in denen eine Auskunftssperre eines beigeschriebenen Partners vorliegt, die nicht mit einer *normalen* OSCI-XMeld-Nachricht übermittelt werden kann, ist eine Nachricht `administration.freitext.0905` zu verwenden.

Die Nachricht 0905 ist *nicht* zu quittieren, da der mit der ordnungsgemäßen Quittierung verbundene Aufwand (Erzeugen der Quittung im speziellen Fall der 0905, automatisches Überprüfen und Erinnern an Quittungseingänge, etc) in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Durchführung der Partnerrückmeldung und des Initialdatenabgleichs erfolgt nicht durch die Nebenwohnungen

Sowohl die Nachrichten für die Partnerrückmeldung (Nachrichten 0221/0223) als auch die Nachrichten für den Initialdatenabgleich der Partnerdaten nach § 3 Abs. 3 1. BMeldDÜV (Nachrichten 0231/0233) werden nur zwischen den Haupt- oder alleinigen Wohnung der Ehegatten oder Lebenspartner ausgetauscht.

Die Fortschreibung der Daten des Partners bei bestehenden Nebenwohnungen erfolgt nach Abschluss der Partnerrückmeldung mit den üblichen Fortschreibungsnachrichten.

Keine Übermittlung von Angaben zu Nebenwohnungen in der Partnerrückmeldung und beim Initialdatenabgleich

In den Nachrichten zur Partnerrückmeldung (Nachrichten 0221/0223) und beim Initialdatenabgleich der Partnerdaten (Nachrichten 0231/0233) dürfen keine Angaben zu Nebenwohnungen übermittelt werden.

Rückmeldung von Partnerdaten bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland

Die Rückmeldung von Partnerdaten ist bei einem erstmaligen Zuzug aus dem Ausland erforderlich.

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Keine Übermittlung des VBM des Ehegatten

Das VBM des Ehegatten (DSMeld-Blatt 2705) ist zwar rückwirkend zum 01.01.2010 durch das JStG 2010 in das Melderechtsrahmengesetz aufgenommen worden, wird jedoch weder in den Datenübermittlungen gemäß § 3 1. BMeldDÜV noch gemäß § 4 Abs. 4 1. BMeldDÜV übermittelt. Also wird das VBM des Ehegatten im Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden nicht verwendet.

Übergangslösung für die sog. "Übermittlungslücke" bzgl. der Übermittlung von Auskunftssperren beigeschriebener Partner

In allen Fällen, in denen eine Auskunftssperre eines beigeschriebenen Partners vorliegt, die nicht mit einer *normalen* OSCI-XMeld-Nachricht übermittelt werden kann, ist eine Nachricht `administration.freitext.0905` zu verwenden.

Die Nachricht 0905 ist *nicht* zu quittieren, da der mit der ordnungsgemäßen Quittierung verbundene Aufwand (Erzeugen der Quittung im speziellen Fall der 0905, automatisches Überprüfen und Erinnern an Quittungseingänge, etc) in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

6 Datenübermittlung an andere Behörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an andere Behörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Fehler im Prozessmodell zur "Beantragung des Führungszeugnisses durch die Meldebehörde beim BfJ"

Statt der Nachricht 0902 wird ab OSCI-XMeld 1.7 die Nachricht 0900 verwendet. Im Prozessmodell zur "Beantragung des Führungszeugnisses durch die Meldebehörde beim BfJ" (Bild 6-6) ist dies noch nicht korrekt dargestellt.

Ungültige Legitimationsformen in der Nachricht 0430

Folgende Schlüssel der Schlüsseltabellen 79 und 80 dürfen nicht mehr verwendet werden, weil es diese Legitimationsformen nicht (mehr) gibt:

Schlüsseltabelle 79

- Schlüssel 2 "Apostille mit Überbeglaubigung des BfJ"
- Schlüssel 3 "unterschrieben und gesiegelt mit Überbeglaubigung des BfJ und Endbeglaubigung durch das BVA"

Schlüsseltabelle 80

- Schlüssel 1 "unterschrieben und gesiegelt"

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Verwendung der Anschrift in der Nachricht 0510

Für das Kindelement `anschrift` der `bzst.bruttomelddaten` wird der Umsetzungshinweis wie folgt aktualisiert:

Bei inländischen Anschriften sind mindestens der AGS, die Postleitzahl, die Gemeinde, der frühere Gemeindegemeinde und die Straße zu erfassen. Bei ausländischen Anschriften ist nur das Kindelement "staat" zu übermitteln (vgl. DSMeld-Blatt 1223 und 1307).

Für die unterschiedlichen Fälle, in denen eine Nachricht 0510 versendet werden darf, gelten folgende Bedingungen:

- Für Schlüssel 01 aus Schlüsseltabelle 48 darf nur das Element `staat` der `anschrift` übermittelt werden
- Für Schlüssel 02 und 03 aus Schlüsseltabelle 48 werden die Anschriftsdaten aus dem Melderegister übermittelt. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass die Darstellungen für unbekannte Anschriften von den Herstellern von EWO-Verfahren unterschiedlich umgesetzt ist.
- Für Schlüssel 04 und 09 gilt der oben aufgeführte Umsetzungshinweis
- Für Schlüssel 10 sind die Regelungen aus Abschnitt 7.3.11 der Spezifikation anzuwenden

Beantwortung des Fehlercode 30016

Fehlercode	Fehlertext/ergaenzende.hinweise	Ursache / mögliche Reaktion
30016	Im Datensatz zur übermittelten IdNr/VBM (so wie beim BZSt gespeichert) ist ein anderes Geburtsdatum enthalten.	<p>Im BZSt ist (zur übermittelten IdNr) ein anderes Geburtsdatum gespeichert. Das wird in dieser Nachricht (0508) im Element <code>tagdergeburt.bzst</code> übermittelt. Es kommen zwei mögliche Befunde in Frage:</p> <p>A Entweder ist (in der Meldebehörde) das/die VBM/IdNr falsch: Ergibt die Klärung, dass das/die VBM/IdNr falsch ist, dann ist für die Person die korrekte IdNr per <code>datenuebermittlung.anforderungidnr.0500</code> vom BZSt anzufordern.</p> <p>B Oder das Geburtsdatum ist falsch (im BZSt):</p> <p>Wenn im BZSt ein falsches Geburtsdatum für die übermittelte Person gespeichert ist, ist die als fehlerhaft abgewiesene Nachricht erneut zu senden und dabei auch dem BZSt das korrekte Geburtsdatum zu übermitteln: Übernehmen Sie dazu das im Element <code>tagdergeburt.bzst</code> übermittelte Geburtsdatum aus der Nachricht <code>datenuebermittlung.fehlerhaftenachricht.0508</code> in das Element <code>plausibilitaetsteuerpflichtiger</code> in ihre Antwortnachricht.</p> <p>Die Klärung ob Fall A oder Fall B zutrifft, kann in Rücksprache mit dem BZSt unter dem Postfach <code>persidnr@bzst.bund.de</code> erfolgen.</p>

Gemeindeübergreifender Wohnsitzwechsel im Kontext BZSt

Entgegen der bisher üblichen Praxis übermitteln Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Samtgemeinden o. ä. dem BZSt künftig bis auf Weiteres gemeindeübergreifende Wohnsitzwechsel mit der Nachricht 0504 anstelle der 0502. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenlösung für das BZSt, die zu einem späteren Release durch eine konsistente, spezifikationsweit gültige Regelung ersetzt wird.

Es ist insbesondere zu beachten, dass die zu Spezifikation 1.7.1 in Nachricht 0502 umgesetzte Lösung (CR 2011-240) nicht zum Tragen kommt.

Dokumentation zum Typ `type.identifikation.bzst`

Wenn die Nachricht 0508 als Reaktion auf eine Bruttonachricht 0500, 0502, 0504, 0515 oder 0510 (letztere aber nur mit den Schlüsseln 04 oder 10 aus Schlüsseltabelle 48) geschickt wird, sind hier die Daten aus der eingehenden Nachricht eingetragen. Als Reaktion auf eine Nettonachricht und eine Nachricht 0510 mit den Schlüsseln 01 bis 03 und 09 aus Schlüsseltabelle 48 sind die Daten so einzutragen, wie sie im BZSt vorhanden sind. Sollten die Daten im BZSt nicht vorhanden sein, ist die Dummy-Regelung (siehe Abschnitt 7.3.4.1 auf Seite 427) anzuwenden.

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

12 Datenaustausch mit der DSRV

Beim Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Fehlerkatalog

Der Fehlerkatalog für die Datenübermittlung zwischen Meldenbehörden und der DSRV wurde abgestimmt und durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards unter

<http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen76.c.2247.de> veröffentlicht. Dieser enthält die Fehler, die von der DSRV an die Meldebehörden in der Nachricht administration.returntosender.0900 mitgeteilt werden.

Mitteilung des Sachverhaltes **“zurecht nicht vorhandener Vor- oder Nachname”**

Die DSRV akzeptiert entweder das Flag **zurechnichtvorhanden** oder ein **“+”**, um zurecht nicht vorhandene Vor- und Nachnamen anzuzeigen.

Fehlermanagement bei Sterbefällen

Bei Sterbefallmitteilungen an die DSRV (Nachricht 1005), die mit einer Nachricht 0900 durch die DSRV beanstandet wurden und aus Sicht der Meldebehörde nicht zu berichtigen sind, müssen der DSRV die Daten der Sterbefallmitteilung in Papierform übermittelt werden:

Per Post: Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, Referat 0551, Berner Straße 1, 97084 Würzburg

Per Fax: 0931 6002 73203

Für alle anderen Mitteilungen an die DSRV, in denen keine Berichtigung erfolgen kann, ist auf eine Übermittlung in Papierform zu verzichten.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Datenabruf durch die Polizeien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

16 Administrative Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

17 Anhänge

A. Glossar

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Verzeichnis der Abkürzungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

D. Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

Bei den Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Beschreibungstext der Schlüsseltabellen 37 (Staatenschlüssel) und 40 (Staatsangehörigkeitsschlüssel)

Der Beschreibungstext der Schlüsseltabellen 37 (Staatenschlüssel) und 40 (Staatsangehörigkeitsschlüssel) ist wie folgt zu lesen:

Länder, Staaten und Gebiete gemäß Anlage 1 des DSMeld (sowie Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ausländerzentralregisters).

E. DSMeld und Abbildung auf OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

F. OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

H. Verwendung von Complex Types in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

I. Verwendung von DSMeld-Blättern in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

J. Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

K. Deprecated Informationen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...